



Coronavirus: Bundesweiter Shutdown - Notfallplan für Reitschulen

**Liebe Reitschulinhaber,
liebe Reitschüler,**

die Eindämmung des Coronavirus ist für uns alle eine noch nie dagewesene Herausforderung. Reitschulen sind auch im erneuten Shutdown gefordert, die scharfen und einschneidenden Vorgaben der Behörden zur Eindämmung des Coronavirus umzusetzen und dabei gleichzeitig die Gesundheit der Pferde unter Tierschutzvorgaben sicherzustellen. Hier sind strikte hygienische sowie regionale und bundesweite behördliche Vorgaben unbedingt zu beachten.

Durch den Ausfall des Reitunterrichts muss die Bewegung der Pferde durch einen Notfallbewegungsplan sichergestellt werden. Unter dieser Maßgabe spricht die FN nachfolgende Handlungsempfehlung für Reitschulen aus, die sie im Sinne des Tierschutzes für fachlich notwendig hält.

Für alle Pferde auf der Reitanlage müssen nachfolgende Eckpunkte sichergestellt sein:

- Pferdegerechte Fütterung sowie die tägliche Kontrolle der Tröge und Tränken
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Hat es Verletzungen?)
- Täglich mehrstündige Bewegung zusammengesetzt aus kontrollierter Bewegung (z.B. Reiten/Longieren) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für das physische und psychische Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung des Pferdes. Für den Fall, dass ein Pferd ein ausreichendes Angebot an freier Bewegung hat und der Trainings-, Ausbildungs- sowie Gesundheitszustand dies zulässt, ist ein Verzicht auf zusätzliche kontrollierte Bewegung vertretbar.
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen)
- Notwendige tierärztliche/therapeutische Versorgung
- Dringend notwendige Versorgung durch den Schmied

Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen, die vom Betriebsleiter/Vereinsvorstand bestimmt werden müssen, haben Zutritt zum Stall/zur Reitanlage und müssen sich strikt an folgende Hygiene- und Abstandsregeln halten:

- Personen mit Covid-19-typischen Symptomen und Personen, die in den vergangenen zwei Wochen wesentlich relevanten Kontakt zu einer auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteten Person hatten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen die Anlage nicht betreten.
- Jedweder Kontakt der Menschen untereinander muss vermieden werden, auch auf Begrüßungsrituale muss verzichtet werden.

- Alle Personen müssen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen. (Umkleiden, Aufenthaltsräume und sonstige Sozialräume sind zu schließen.)
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten:
 - Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden. Die Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten und genutzt werden.
 - Einweghandtücher sind zu benutzen.
 - Eigenes, zusätzliches Desinfektionsmittel sollte mitgebracht und zwischenzeitlich angewendet werden.
- Außer beim Reiten, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
- Sanitärräume sowie enge Räumlichkeiten wie z.B. Sattelkammern dürfen nur einzeln betreten werden.
- Die Vor- und Nachbereitung der Pferde muss mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen/Pferde voneinander erfolgen.
- Die Vor- und Nachbereitung muss ausreichend aber zügig erfolgen.
- Nach ausreichend notwendiger Versorgung der Pferde, ist die Reitanlage auf direktem Wege zu verlassen.

Aufgaben des Betriebsleiters/des Vereinsvorstandes:

- Für alle Pferde auf der Reitanlage ist ein Notbewegungsplan zu erstellen.
- Die Anzahl der Pferde pro Bewegungsfläche ist abhängig von der Größe der Fläche. Wir empfehlen ein Minimum von 100 Quadratmetern pro Pferd. Sollten regional andere Maße vorgegeben werden, müssen diese eingehalten werden.
- Für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen, sind fest zu bestimmen.
- Die fachkompetente Koordination/Zuteilung der Notbewegungshelfer übernimmt entweder der Betriebsleiter, ein Vorstandsmitglied oder der leitende Reitlehrer.
- Nur Personen, die eigenständig ein Pferd vorbereiten, reiten und nachher versorgen können, sind von der verantwortlichen Person des Vereins/Betriebs auf freiwilliger Basis dafür vorzusehen.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter erstellt einen Anwesenheitsplan für die notwendigen Personen, die für die Versorgung und Bewegung der Pferde Zutritt zum Stall und der Reitanlage benötigen.
- Es werden Anwesenheitszeiten vorgegeben, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Reitanlage befinden, zu minimieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss die Anwesenheitszeiten dokumentieren
- Die einzelnen Pferde müssen nachweislich den Reitern zugeordnet werden. Dies ist zu dokumentieren.
- Die Pferdebewegung auf dem Reitplatz/in der Reitbahn bedarf einer fachkundigen Aufsicht, die die Sicherheit gewährt.
- Eine fachliche Aufsicht bei der Bewegung der Pferde wird ausdrücklich empfohlen. Diese muss zu jeder Zeit einen hinreichenden Abstand zu allen Reitern gewähren.

- Die notwendige fachliche Aufsicht darf nicht mit dem normalen Reitschulalltag verwechselt werden.
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen und Schmiedebesuchen unterliegen der Koordination des Betriebsleiters
- Personen, die nicht für die notwendige Versorgung und/oder Bewegung vorgesehen sind, dürfen die Anlage nicht betreten.

Als Bundesverband orientiert sich die FN an den Vorgaben der Bundes- und jeweiligen Landesregierung, interpretiert sie aus fachlicher Sicht und leitet daraus Empfehlungen im Sinne des Pferdesports ab.

Die FN kann keine bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus aussprechen. Dafür sind Bundesregierung, Bundesländer, Landkreise und Kommunen zuständig. So kommt es, dass es regional und lokal unterschiedliche Regelungen für den Pferdesport gibt. Die FN rät allen Pferdesportlern, sich die Veröffentlichungen des Landesverbandes, der Regierung und Ministerien des eigenen Bundeslandes sowie der Kommunen durchzulesen und im Zweifel beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt nachzufragen.

Die jeweiligen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die in den Regionen gelten, sind auf den Seiten der Bundesländer zu finden:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198